

HOSENMATTE II, 2. Änderung

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 14. April 2014 – 16. Mai 2014)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1	Landratsamt Ortenaukreis Abfallwirtschaft 08.04.2014	Die Abfallbehälter / Gelben Säcke sind am Abfuhrtag rechtzeitig an einer für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle öffentlicher Erschließungsstraßen bereitzustellen. Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.	Die Bebauungsplan-Änderung tangiert keine der aufgeführten Belange. Die Voraussetzungen für eine der Abfallwirtschaftssatzung entsprechende Abholung sind erfüllt.	Zurückweisung
2	Regierungspräsidium Freiburg Denkmalpflege 14.04.2014	Aus dem Plangebiet sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Da jedoch bei Baumaßnahmen unbekannt Fundstellen zutage treten können, sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen. Folgender Hinweis soll in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden: Da im Plangebiet bisher unbekannt archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege abzustimmen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.Ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.	Die Bebauungsplan-Änderung tangiert keine archäologischen Belange. Nach Abstimmung mit der Fachbehörde bleibt der im ursprünglichen Bebauungsplan von 2004 formulierte Hinweis zu archäologischen Funden weiterhin gültig.	Zurückweisung
3	Regierungspräsidium Freiburg Verkehr 08.05.2014	Das Plangebiet befindet sich ca. 4,7 km südöstlich des Flughafenbezugspunktes des Sonderflughafens Lahr in dessen Anlagenschutz- und Bauschutzbereich. Für das Aufstellen von Baukränen, die eine Gesamthöhe von 30 m überschreiten, ist eine Krangenehmigung durch die zivile Luftfahrtbehörde erforderlich. Ca. 500 m südlich befindet sich der Dachlandeplatz des Ortenau Klinikums. Der Abstand des östlichen Plangebie-	Die Bebauungsplan-Änderung tangiert das Thema Anlagen- und Bauschutzbereich nicht. Somit bleibt der dazu im ursprünglichen Bebauungsplan von 2004 formulierte Hinweis weiterhin gültig. Der Hubschrauber-Landeplatz wurde nach 2004 gebaut. Der entsprechende	Teilweise Aufnahme

HOSENMATTE II, 2. Änderung

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 14. April 2014 – 16. Mai 2014)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		tes befindet sich direkt unterhalb der Anfluggrundlinie zum Hubschrauber-Landeplatz. Es ist mit Fluglärmmissionen durch an- und abfliegende Hubschrauber zu rechnen.	Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
4	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz 07.05.2014	Nachfolgender Text ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen: „Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Aushubarbeiten sind hier sofort einzustellen.“	Der Hinweis ist bereits im ursprünglichen Bebauungsplan von 2004 enthalten und bleibt weiterhin gültig.	Zurückweisung
5	Deutsche Telekom 12.05.2014	Im Planbereich befinden sich entlang der Kirschbaumallee Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Auch während der Bauzeit muss gewährleistet sein, dass die Telekom an ihren Telekommunikationslinien ohne Einschränkungen arbeiten kann.	Die Bebauungsplan-Änderung tangiert keine der aufgeführten Belange. Eine Beeinträchtigung der TK-Linien erfolgt nicht.	Zurückweisung

Die Verwaltung bittet, der vorgeschlagenen Bewertung zuzustimmen.

Sabine Fink
Stadtbaudirektorin